



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 1

### **Jährliche Valorisierung des Pflegegeldes**

Das Pflegegeld soll in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschal abgelden sowie pflegebedürftige Personen bei der Verwirklichung eines selbstbestimmten und bedürfnisorientierten Lebens unterstützen. Im Dezember 2016 bezogen 450.967 Personen ein Pflegegeld.

Es gibt insgesamt 7 Pflegegeldstufen, wobei das Pflegegeld je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit im heurigen Jahr monatlich zwischen € 157,30 (Stufe 1) und € 1.688,90 (Stufe 7) ausbezahlt wird. In den letzten 10 Jahren wurden die Pflegegeldbeträge in sämtlichen Stufen lediglich zweimal, nämlich mit Wirkung vom 1. 1. 2009 sowie 1. 1. 2016 erhöht. Darüber hinaus wurde nur die monatliche Höhe in der Pflegegeldstufe 6 mit 1. 1. 2011 angehoben.

Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieherinnen/Pflegegeldbezieher, zur Unterstützung der Angehörigenpflege und um die Preisentwicklung für die professionelle Pflege zu berücksichtigen, muss nach Ansicht der steirischen Arbeiterkammer eine jährliche Erhöhung des Pflegegeldes in allen Stufen stattfinden. Daher sind die Pflegegelder mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor zu valorisieren. Dies gilt auch für die sogenannten Ausgleiche, die in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem nunmehr gebührenden Pflegegeld und den bisherigen Leistungen zustehen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, wonach eine **jährliche Valorisierung der Pflegegelder** in allen Stufen und der Ausgleiche mit dem sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor vorgenommen wird.

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 2

### **Wiedereingliederungsteilzeit**

Mit 1. 7. 2017 hat der Gesetzgeber für Arbeitnehmer nach einem längeren Krankenstand die Möglichkeit geschaffen, stufenweise in das Arbeitsleben einzusteigen, dies mit dem Ziel, die Rückfallswahrscheinlichkeit nach längeren Krankenständen zu senken. Diese Bestimmung wurde in § 13a AVRAG („Wiedereingliederungsteilzeit“) festgehalten. Für die Bediensteten des Landes Steiermark sind die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten des Landes Steiermark (L-DBR) anwendbar, die Bestimmungen des AVRAG finden auf die vorgenannten Dienstverhältnisse jedoch keine Anwendung.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer wäre es zweckmäßig und gerecht, diesen ArbeitnehmerInnengruppen gegenüber, die Bestimmungen über die Wiedereingliederungsteilzeit im L-DBR zu verankern, da gerade im Pflege- bzw. Krankenanstaltenbereich eine Arbeitszeitreduktion nach langen Krankenständen ohne drastische Einkommenseinbußen durch das vom Sozialversicherungsträger gewährte Wiedereingliederungsteilzeitgeld sinnvoll erscheint. Im selben Atemzug und aus den genannten Gründen sind diese Bestimmungen in das Steiermärkische Gemeindevertragsbedienstetengesetz zu übernehmen, damit auch diese ArbeitnehmerInnen in den Anwendungsbereich dieser Gesetzesbestimmung fallen.

In Zusammenhang mit der Wiedereingliederungsteilzeit wäre eine weitere gesetzliche Klarstellung empfehlenswert. Das Wiedereingliederungsteilzeitgeld sollte auch in jenen Fällen bewilligt werden, in welchen die Wiedereingliederungsteilzeit nicht unmittelbar an den Krankenstand anschließt. In der Praxis würde dies bedeuten, dass Mitarbeitern, die nach dem Krankenstand unter Umständen erst nach mehreren Tagen eine Wiedereingliederungsteilzeit vereinbaren, eine solche zu bewilligen ist. Die Inanspruchnahme die Inanspruchnahme einer Wiedereingliederungsteilzeit scheitert oftmals daran, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bereits im Krankenstand sämtliche Vorkehrungen für den Abschluss einer Wiedereingliederungsteilzeit zu treffen hat. Dies beeinträchtigt den Heilungsverlauf negativ. Auch kam es bereits zu Fällen, wo ein/e Arbeitnehmer/in erst nach einem Arbeitsversuch von einigen Tagen bemerkte, doch noch nicht voll einsatzfähig zu sein. Derzeit wird in solchen Fällen in der Praxis kein Wiedereingliederungsgeld gewährt. Eine Gesetzesänderung dahingehend, dass beispielsweise die Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit bzw. der Antritt dieser auch innerhalb von 4 Wochen nach Ende des Krankenstandes möglich ist, wäre empfehlenswert.



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Landesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, **dass für Bedienstete des Landes Steiermark wie auch für Gemeindevertragsbedienstete die Bestimmung des § 13a AVRAG übernommen wird.** Zudem ist gesetzlich klarzustellen, dass Wiedereingliederungsteilzeitgelt auch bewilligt wird, **wenn die Wiedereingliederungsteilzeit nicht unmittelbar an den Krankenstand anschließend in Anspruch genommen wird.**

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 3

### **Gesetzliche Karenz bei befristeter Arbeitsunfähigkeit**

Ab 1. 1. 2014 wurde die befristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension für ab 1. 1. 1964 Geborene abgeschafft. Als Ersatz für die befristete Pension wurde das Rehabilitationsgeld (Auszahlung durch den Krankenversicherungsträger) eingeführt. Während einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation wird das Umschulungsgeld (Auszahlung durch das AMS) gewährt. Mit der Bestimmung des § 15b AVRAG wird angeordnet, dass sich der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin für die Dauer des Bezuges von Rehabilitations- oder Umschulungsgeld in einer Karenz befindet.

Für bis 31. 12. 1963 geborene Versicherte besteht bei Vorliegen von vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nach wie vor Anspruch auf eine grundsätzlich befristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension. Diese erhalten während einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation Übergangsgeld (Auszahlung durch den Pensionsversicherungsträger). Die Fälle des Bezuges einer befristeten Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension oder von Übergangsgeld sind von § 15b AVRAG nicht erfasst. Nach Ansicht der steirischen Arbeiterkammer muss eine Ausweitung dieser Bestimmung auf diese Fälle vorgenommen werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass auch **der Bezug einer befristeten Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension oder von Übergangsgeld eine Karenzierung** im Sinne des § 15b AVRAG zur Folge hat.

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 4

### **Mehr Rechte für Teilzeitbeschäftigte**

Österreich hat nach den Niederlanden die zweithöchste Teilzeitquote in der europäischen Union. Überwiegend betroffen sind dabei Frauen: 2014 arbeiteten knapp die Hälfte aller unselbständig erwerbstätigen Frauen in Teilzeit. Aktuelle Studien belegen, dass die persönliche Lebensplanung keineswegs die alleinige Ursache dafür ist, dass derartige Teilzeitarbeitsverhältnisse abgeschlossen werden. Nicht selten werden eben nur Teilzeitarbeitsverträge angeboten. Auch bei bestehenden Teilzeitarbeitsverhältnissen zeigt sich, dass viele Frauen eigentlich länger arbeiten wollen.

Um die rechtliche Situation der Teilzeitbeschäftigten zu verbessern, wurde der Arbeitgeber ab 1. 1. 2016 gesetzlich verpflichtet, per Ausschreibung von im Betrieb freiwerdenden Arbeitsplätzen, die zu einem höheren Arbeitszeitausmaß führen können, die teilzeitbeschäftigten ArbeitnehmerInnen zu informieren. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich diese Informationspflicht des Arbeitgebers jedoch als wirkungslos erwiesen. Eine nachhaltige Veränderung dieser unbefriedigenden Situation ist nur dadurch zu erreichen, dass in diesen Fällen den teilzeitbeschäftigten ArbeitnehmerInnen ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Erhöhung des Arbeitszeitausmaßes eingeräumt wird.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung insofern zu initiieren, als der Arbeitgeber verpflichtet ist, bei freiwerdenden Arbeitsstellen, die zu einem erhöhten Arbeitszeitausmaß für Teilzeitbeschäftigte führen können, **diesen Arbeitsplatz** soweit sachlich möglich **mit bereits beschäftigten Teilzeitarbeitskräften** zu besetzen.

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 5

### **Väterkarenz auch im Anschluss an den Familienzeitbonus ermöglichen**

Für Geburten ab 1. 3. 2017 wurde für jene Väter, die im Anschluss an die Geburt des Kindes einen „Papamonat“ mit dem Arbeitgeber vereinbaren, eine Geldleistung in Form des „Familienzeitbonus“ geschaffen. Neben anderen Voraussetzungen ist es erforderlich, dass Väter im Anschluss an den „Papamonat“ die ursprüngliche Erwerbstätigkeit wiederaufnehmen.

Es ist daher nicht zulässig, direkt im Anschluss an den „Papamonat“ einen Väterkarenzurlaub in Anspruch zu nehmen. Die Beratungspraxis in der Arbeiterkammer zeigt, dass viele Arbeitnehmer direkt im Anschluss an den „Papamonat“ eine Väterkarenz in Anspruch nehmen möchten.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung des Familienzeitbonusgesetzes zu initiieren, wonach es **nach Inanspruchnahme des Familienzeitbonus** möglich ist, **eine Väterkarenz** in Anspruch zu nehmen.

Graz, am 2. November 2017

*Für die Fraktion*  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 6

### **Urlaub für Lehrlinge**

Im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) ist festgelegt, dass auf Verlangen des Jugendlichen der Verbrauch des Urlaubes im Ausmaß von mindestens zwölf Werktagen für die Zeit zwischen 15. Juni und 15. September zu vereinbaren ist.

Diese Regelung kommt vor allem auf Lehrlinge zur Anwendung. Junge Menschen treten allerdings immer später in ein Lehrverhältnis ein. So ist das Durchschnittsalter der Lehrlinge im ersten Lehrjahr von 15,9 Jahren 2002 auf 16,7 Jahre 2016 gestiegen. Daher fallen sehr viele volljährige Lehrlinge schon im zweiten Lehrjahr nicht mehr unter diese Regelung.

Aufgrund der Auslastung der Betriebe im Sommer und der prekären Personalsituation wird vielen Lehrlingen in dieser Zeit ein Urlaubsverbrauch verwehrt, obwohl dies für den Erholungszweck sehr wichtig wäre. Darüber hinaus sind Lehrlinge acht bis elf Wochen pro Lehrjahr in der Berufsschule und ist auch in dieser Zeit ein Urlaubsverbrauch nicht möglich. Junge Menschen in Ausbildung können daher sehr oft die für sie unbedingt notwendige Regenerationszeit nicht in Anspruch nehmen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die Regelung des § 32 Abs. 2 KJBG in der Form in das Berufsausbildungsgesetz aufzunehmen, dass auf Verlangen des Lehrlings der **Verbrauch des Urlaubes im Ausmaß von mindestens zwölf Werktagen für die Zeit zwischen 15. Juni und 15. September zu vereinbaren ist.**

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**





Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 7

### **Digitalisierung – Ausgrenzung verhindern**

Bildung und digitale Kompetenzen sind eine Notwendigkeit für Teilhabe in einer digitalisierten Gesellschaft und am Arbeitsmarkt. Der digitale Wandel betrifft dabei alle Ebenen der Bildung: frühkindliche Bildung, Schule, berufliche Ausbildung, betriebliche Weiterbildung, Erwachsenenbildung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten bei Lernformen und einen deutlich breiteren Zugang zu Bildungsangeboten. Gleichzeitig birgt sie aber auch die Gefahr einer Spaltung der Bevölkerung und des Arbeitsmarktes (digital divide). Die Digitalisierung bringt neue Anforderungen an die berufliche Ausbildung und das Weiterbildungssystem mit sich. Um eine Spaltung der Bevölkerung zu verhindern, müssen alle Menschen bei den Veränderungsprozessen in der Arbeitswelt und den Bildungseinrichtungen teilnehmen können. Diese Teilnahme muss technisch vorbereitet und politisch gewollt sein, sodass sich ein selbstverständlicher Wissenstransfer durch die fortschreitende Digitalisierung ermöglicht. Ein Fokus ist vor allem auf jene Zielgruppen zu legen, die in ihren Bildungsbiographien noch wenig bis keine Berührungspunkte mit neuen Medien hatten.

Um für die Anforderungen der Zukunft gerüstet zu sein, ist eine klare Strategie über den Umgang mit der Digitalisierung vonnöten.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- den Schulen die notwendige **IKT-Ausstattung** (WLAN, leistungsfähige Internetanschlüsse, ausreichende unterbrechungsfreie Stromanschlüsse, Tablets, etc.) zur Verfügung zu stellen,
- **vermehrte Vermittlung digitaler Kompetenzen** im Bereich der Erwachsenenbildung und im arbeitsmarktpolitischen Bereich anzubieten,
- einen **angemessenen Anspruch auf Bildungsfreistellung** für alle Beschäftigten einzuführen, sowie
- ein **Weißbuch „Digitaler Wandel und Politik“** auf Basis des Grünbuchs „Digitaler Wandel und Politik“ 2015 unter Mitwirkung der Sozialpartner zu erstellen.

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**





Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 8

### **Cybermobbing**

Mit Cybermobbing ist das absichtliche Beleidigen, Bloßstellen, Bedrohen oder Belästigen im Internet oder über das Handy über einen längeren Zeitraum hinweg gemeint.

Die aktuelle Studie „Mobbing und Cybermobbing im Schulbereich“ verdeutlicht, dass Cybermobbing immer weiter im Vormarsch ist. Rund 87 % der Befragten geben an, Mobbing und Cybermobbing im Schulumfeld zu bemerken, aber nur für knapp 41 % gibt es bereits Maßnahmen zum Thema in der jeweiligen Schule. Die Konsequenzen der Online Belästigungen sind vielfältig und reichen von erhöhtem Aggressionsverhalten über schlechteres Lernverhalten bis zu Suizidgedanken.

Durch die ständige Verfügbarkeit des Internet - WhatsApp und Co werden in der Oberstufe von knapp 99 % der Befragten genutzt - ist die Chance von Cybermobbing betroffen zu sein, rund um die Uhr gegeben. Die Inhalte verbreiten sich rasch und vor einem großen Publikum und sind oft nicht mehr zu entfernen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- Präventionsprogramme und **Bewusstseinsbildung** zum Thema Mobbing und Cybermobbing an Schulen zu initiieren,
- gezielte **Weiterbildung** für die Lehrkräfte zu installieren, um kompetent am Thema zu arbeiten,
- schulpsychologische **Beratungs- und Betreuungsarbeit** vor Ort zu stärken,
- **digitale Courage und Zivilcourage** in den Unterricht zu integrieren,
- die **Betreiber von sozialen Medien stärker in die Pflicht zu nehmen**, um Betroffene zu schützen.

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## RESOLUTION 1

### **Langfristige Finanzierung unserer Pensionen gesichert**

Oft hört man, dass die gesetzlichen Pensionen nicht mehr finanziert werden können. Wieviel der Bund zu den Pensionseinnahmen zuschießen muss, damit der gesamte Pensionsaufwand gedeckt ist, hängt auch wesentlich davon ab, wie hoch die Einnahmen aus Versicherungsbeiträgen sind. Je mehr Menschen in das Pensionssystem einzahlen, desto weniger muss der Staat über Bundesmittel zuzahlen. Hier gilt es weiterhin, den Anteil der arbeitenden Menschen zu erhöhen und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Betrachtet man die Pensionsversicherungsanstalt, die über 1,9 Millionen ASVG-Pensionen ausbezahlt, so beliefen sich die Beitragseinnahmen im Jahr 2016 auf € 28,7 Mrd. Dem gegenüber steht ein Pensionsaufwand von € 29,8 Mrd. Damit war im Jahr 2016 der reine Pensionsaufwand zu über 96 % durch Beiträge gedeckt oder anders ausgedrückt, mussten nur 3,7 % bzw. 1,1 Mrd. mit Bundesmitteln (Ausfallhaftung) gedeckt werden.

Im Gegensatz zu fragwürdigen Prognosen, die vielfach rein auf Geschäftsinteressen beruhen, belegen seriöse Langzeitberechnungen, dass das Pensionssystem trotz massiver Verschiebungen in der Altersstruktur auch in Zukunft finanzierbar bleibt. Laut EU-Ageing-Report (2015) gibt es von 2013 bis 2060 nur einen moderaten Anstieg der österreichischen Gesamtausgaben für sämtliche Pensionen (inklusive Beamte) von 13,9 % des BIP auf 14,4 %. Dieser Report geht von einem Bevölkerungszuwachs von 8,5 Millionen auf 9,7 Millionen aus, berücksichtigt auch eine höhere Lebenserwartung (Männer von 78 auf 85 Jahre, Frauen von 84 auf 89 Jahre) sowie einen höheren Anteil an Älteren (65 – 79 Jahre Steigerung von 13,2 % auf 17,8 %, von über 80-Jährigen Steigerung von 5 % auf 11,1 %).

Diese Fakten sind ein eindeutiger Beweis dafür, dass das österreichische Pensionssystem nach dem Umlageverfahren langfristig über eine gesicherte Finanzierung verfügt. Die steirische Arbeiterkammer tritt dafür ein, dass auch die heute Jüngeren die Vorteile der gesetzlichen und solidarischen Absicherung für das Alter beanspruchen können.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass künftige Pensionsreformen **keine Verschlechterungen für die Pensionsversicherten mit sich bringen.**

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## RESOLUTION 2

### **Durchsetzbare Qualitätsstandards für die 24-Stunden-Betreuung**

Vor allem im Bereich der 24-Stunden-Betreuung gibt es immer wieder große Probleme mit Vermittlungsagenturen und mangelnden Qualifikationen der Betreuer und Betreuerinnen. Es ist daher dringend notwendig, entsprechende Qualitätskriterien für die 24-Stunden-Betreuung gesetzlich festzulegen.

Im Fokus sollte dabei eine Mindestausbildung stehen. Diese könnte sich unter anderem an den Förderkriterien der 24-Stunden-Betreuung orientieren. Dies bedeutet eine Mindestqualifikation, die dem Niveau der Heimhilfe und damit einem österreichischen Standard entspricht. Eine vergleichbare ausländische Ausbildung sollte nur nach einem formellen Nostrifikations- bzw. Berufsanerkennungsverfahren in Österreich zur Ausübung der 24-Stunden-Betreuung berechtigen. Auch die Konkretisierung von Mindestsprachkenntnissen und der entsprechende Nachweis dieser ist als Voraussetzung für die Berufsausübung in Österreich zum Standard zu machen.

Um bei der Vielzahl an unterschiedlichen Angeboten in diesem Bereich vor allem mehr Sicherheit und Orientierung für Patienten und Patientinnen zu erlangen und Sozialdumping vorzubeugen, sollte es eine eigene Honorar-Richtlinie geben, die für Vermittlungsagenturen bzw. Betreuerinnen und Betreuer Bindungswirkung haben soll. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die bereits 2016 geschaffenen Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung rechtlich durchsetzbar werden.

Da vor allem die Streitfälle in diesem Zusammenhang immer häufiger werden, wäre es zweckmäßig, eine unabhängige Schlichtungsstelle einzurichten und für Vermittlungsagenturen ein öffentliches, transparentes und österreichweit gültiges Gütesiegel einzuführen.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Regelung dahingehend zu initiieren, dass von Seiten des Bundes geeignete und durchsetzbare **Qualitätsstandards für die 24-Stunden-Betreuung** festgelegt werden.

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 3

### **Arbeitsbedingungen von KindergartenpädagogInnen und BetreuerInnen**

Der aktuelle Fall einer steirischen Kindergartenpädagogin, der aufgrund der Verletzung der Aufsichtspflicht nach einem OGH-Urteil eine hohe Schadenersatzzahlung droht, zeigt deutlich auf, dass die Rahmenbedingungen für KindergartenpädagogInnen wie auch BetreuerInnen deutlich verbessert werden müssen. Das steirische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz regelt, dass in einer Kindergartengruppe bis zu 25 Kinder von einer PädagogIn und einer BetreuerIn beaufsichtigt werden dürfen. Internationale Studien empfehlen maximal 20 Kinder in einer Kindergartengruppe bzw. empfehlen zwei Fachkräfte für jeweils zehn Kinder.

Auch zeigt eine aktuelle Studie der steirischen Arbeiterkammer „Arbeitsbedingungen von KindergartenpädagogInnen und BetreuerInnen“ auf, wie belastend die Arbeitssituation dieser Berufsgruppe ist.

Vor allem organisatorische Belastungen (zu wenig Personal/Vertretungspersonal, nicht genügend Vorbereitungszeit), aber auch die bürokratischen Belastungen (Vorgaben Land) und die Belastungen durch die Betreuung (Arbeitshaltung/Lärm/Infektionen) führen dazu, dass ca. 55 % der Beschäftigten in den Betreuungseinrichtungen gefährdet sind, an Burnout zu erkranken.

Um den Arbeitsalltag dieser Berufsgruppe zu verbessern, fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer die Landesregierung auf, eine Änderung des steirischen Kinderbildungsgesetzes dahingehend zu initiieren, dass:

- die **Gruppengröße** aller Einrichtungsformen auf **20 Kinder** beschränkt wird,
- der **Personalschlüssel** in der Form erhöht wird, dass pro Kindergartengruppe **zwei ausgebildete KindergartenpädagogInnen sowie eine BetreuerIn** anwesend sein müssen,
- eine **zwingende Freistellung der EinrichtungsleiterIn** – abhängig von der Einrichtungsgröße – vorgesehen wird,
- die **Förderungen** für die gesamte Öffnungszeit und für das gesamte Personal je Kindergartenjahr **unabhängig von der Anzahl der anwesenden Kinder** zu bezahlen sind.

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 4

### **Kosten des Wohnens senken**

Ein Drittel der rund 537.000 steirischen Wohnungen sind Mietwohnungen. In Graz wohnt rund die Hälfte der Bevölkerung in Miete, knapp die Hälfte steht im Eigentum von privaten Vermietern (z. B. Vorsorgewohnungen oder gewerbliche Immobilienfirmen), 40% der Mietwohnungen stellen Genossenschaften und 11% Gemeinden bereit. 6,9 Euro pro Quadratmeter waren 2016 im Schnitt über alle Wohnungen hinweg für Miete und Betriebskosten (Bruttomiete) zu zahlen. 7,9 €/m<sup>2</sup> waren es in privaten Mietwohnungen, 6,01 €/m<sup>2</sup> in Genossenschaftswohnungen und 5,8 €/m<sup>2</sup> in Gemeindewohnungen/Sozialwohnbau. Die Kosten für das Wohnen, speziell im privaten Segment, stiegen in den letzten Jahren viel schneller als die Inflation.

Und zwischen 2008 und 2016 ist die Zahl befristet vermieteter Wohnungen stark gestiegen, von 22.900 auf 37.129 (+ 62%). Somit wird ein Fünftel der Mietwohnungen befristet vergeben, was die Mieterinnen und Mieter 8,7 €/m<sup>2</sup> und somit gegenüber dem Durchschnitt 1,80 €/m<sup>2</sup> mehr kostet. Über die höheren Kosten hinaus verursacht die Befristung bei den Mietern auch eine permanente Unsicherheit, ob man in der Wohnung bleiben kann.

Damit zählen befristete Mietwohnungen zu den Preistreibern und der Trend „Grundbuch statt Sparbuch“ fördert Anleger- und Vorsorgewohnungen. Mietrechtliche Beschränkungen der Befristung und eine Stärkung des genossenschaftlichen und sozialen Wohnbaus können der Preistreiberei entgegenwirken.

Daher fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer die Steiermärkische Landesregierung auf, den sozialen und genossenschaftlichen Wohnbau durch

- **Grundstücksvorsorgen und Baulandsicherungsmaßnahmen** (z. B. Bodenfonds, Ankauf durch die öffentliche Hand),
- eine **Zweckbindung des Wohnauförderungsbeitrages** und
- eine **Wohnbauoffensive** (für sozialen und genossenschaftlichen Wohnbau)

zu forcieren und somit durch eine **Erhöhung des Angebots an preisgünstigen Wohnungen** zu einer generellen Mietzinssenkung beizutragen.

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**

## RESOLUTION 5

### Gruppenklage

Bereits im Regierungsprogramm der letzten Bundesregierung war eine Gruppenklage (Sammelklagen) für durch Unternehmen geschädigte KonsumentInnen vorgesehen.

Es gibt dazu auch bereits einen Gesetzesentwurf, der seit 2007 im Justizministerium liegt und dessen Umsetzung von diesem befürwortet wird. Mit diesem Entwurf sollen Massenverfahren auch gesetzlich legitimiert werden. Derzeit können Sammelklagen nur über den Umweg einer Abtretung der Ansprüche an die Arbeiterkammer oder an den VKI erfolgen.

Wie der Abgasskandal rund um den VW-Konzern gezeigt hat, sind österreichische KonsumentInnen durch das Fehlen dieser prozessrechtlichen Maßnahme stark benachteiligt. In den USA wurden allein aufgrund der drohenden Massenverfahren Schadenersatzzahlungen an die VW-KundInnen geleistet. Aufgrund der unterschiedlichen Schadensbewertungen ist auch durch das Einführen einer Gruppenklage nicht damit zu rechnen, dass in Österreich höhere Schadenssummen zugesprochen werden. Es wäre nur gesichert, dass sich alle Betroffenen ohne hohes Prozesskostenrisiko an dem Verfahren beteiligen können und ihre Ansprüche nicht, so wie jetzt, von der Verjährung bedroht sind. Trotzdem aber wehrt sich die Wirtschaft vehement dagegen, den KonsumentInnen ein durchsetzungsfähiges Instrument gegen „schwarze Schafe“ unter den Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass so rasch als möglich eine **Gruppenklage im Zivilprozessrecht** verankert wird.

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**





Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## RESOLUTION 6

### **Steuerfreiheit bis zum Mindestlohn**

Im Regierungsprogramm 2017/2018 wurde von SPÖ und ÖVP ein monatlicher Mindestlohn von € 1.500,-- brutto vereinbart. Auch die Sozialpartner erzielten im Juni 2017 darüber Übereinkunft. Derzeit besteht bei diesem Betrag eine Steuerlast. Im Einklang mit der Umsetzung des Mindestlohns von € 1.500,-- brutto sollte auch sichergestellt sein, dass bis zu diesem Betrag eine Steuerfreiheit gegeben ist.

In diesem Sinne fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer die österreichische Bundesregierung auf, dem Nationalrat ehestmöglich eine Novelle zum Einkommensteuergesetz vorzulegen, wodurch der Steuertarif derart angepasst wird, **dass erst ab einem Einkommen über dem monatlichen Mindestlohn von € 1.500,-- brutto Lohnsteuer anfällt.**

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**





Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## RESOLUTION 7

### **Öffi-Fonds für den Großraum Graz**

Die Erreichbarkeit der Stadt Graz als Wirtschaftsmotor der Steiermark ist stark gefährdet. Im Stadtgrenzen überschreitenden Verkehr fehlen die ÖV-Kapazitäten, um eine Verlagerung von der Straße auf die S-Bahn zu ermöglichen. Die Schnittstellen S-Bahn – innerstädtischer Verkehr sind immer öfter überlastet, weil der Ausbau der Straßenbahn und die Innenstadtentflechtung sei Jahren verschlafen werden.

Sollten sich die Witterungsbedingungen in diesem oder in einem der nächsten Winter verschlechtern und die Feinstaubüberschreitungstage wieder ansteigen, muss die Stadt Graz Maßnahmen ergreifen um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.

Selbst wenn die Stadt Graz bzw. das Land Steiermark die Ausbaupläne für das Straßenbahn- bzw. das S-Bahnnetz bereits in der Schublade liegen hätte, könnten die Baumaßnahmen mangels ausreichendem Budget nicht gestartet werden. Im kürzlich beschlossenen Doppelbudget der Stadt Graz ist für das dringend benötigte ÖV-Paket von € 245 Mio nicht vorgesorgt worden!

Der Ausbau der Verkehrsverbindungen zwischen den Regionen und dem Zentralraum nutzt aber nicht nur den Städten, sondern auch dem ländlichen Raum, wenn die ArbeitnehmerInnen in ihrer Region wohnhaft bleiben können.

Von der Erreichbarkeit und Attraktivität der Stadt Graz hängt die Wirtschaftsentwicklung der ganzen Steiermark ab.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Stadt Graz, das Land Steiermark sowie den Bund auf, so rasch als möglich in Verhandlungen über einen **Fonds zum Ausbau des Öffentlichen Verkehrs** und damit zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadt Graz einzutreten.

Graz, am 2. November 2017

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Alexander Lechner**